



Maßnahmen- bekanntgabe zu

FRIEDHÖFE WIEN GmbH,
Sicherheit beim Einsatz von
Maschinen am Wiener
Zentralfriedhof

StRH V - 1811526-2022

Inhaltsverzeichnis

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7
Empfehlung Nr. 4.....	8
Empfehlung Nr. 5.....	8
Empfehlung Nr. 6.....	9
Empfehlung Nr. 7.....	9
Empfehlung Nr. 8.....	10
Empfehlung Nr. 9.....	10
Empfehlung Nr. 10	11
Empfehlung Nr. 11	12

Abkürzungsverzeichnis

AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
BAO	Bestattungsanlagenordnung
bzw.	beziehungsweise
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherungsanstalt
DOK-VO	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KFG. 1967	Kraftfahrgesetz 1967
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
StRH	Stadtrechnungshof

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog den Einsatz von Maschinen am Wiener Zentralfriedhof einer sicherheitstechnischen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 23. November 2022 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 1. Dezember 2022 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH verfügte am Wiener Zentralfriedhof über ein im Wesentlichen funktionierendes System für die Wartung und Überprüfung von Maschinen. Arbeitsvorgänge mit Maschinen wurden in der Regel umsichtig und abgesichert vorgenommen, sodass die Friedhofsbesuchenden im betrachteten Zeitraum vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2020 fast keinen Schaden nahmen.

Der StRH Wien erkannte einen Verbesserungsbedarf bei der wiederkehrenden Prüfung von Arbeitsmitteln und Abrollcontainern. Aufgrund von Vorfällen mit Elektrofahrzeugen wurde eine neuerliche Unterweisung im richtigen Umgang mit diesen angeregt. Außerdem wäre bei der Verwendung von Kraftfahrzeugen des Wiener Zentralfriedhofes auf öffentlichen Verkehrsflächen darauf zu achten, dass diese den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die vorliegende Prüfung soll zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit am Wiener Zentralfriedhof beitragen.

Bericht der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 11 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	11	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Empfehlung Nr. 1

Prüfbefunde von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln gemäß AM-VO wären jedenfalls bis zu ihrem Ausscheiden aufzubewahren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Prüfbefunde von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln gemäß AM-VO werden bis zu ihrem Ausscheiden aufbewahrt.

Empfehlung Nr. 2

Empfehlung Nr. 2

Durch geeignete Maßnahmen bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und bei der Unterweisung der Mitarbeitenden wäre sicherzustellen, dass prüfpflichtige Arbeitsmittel nur mit gültiger wiederkehrender Prüfung gemäß AM-VO zum Einsatz kommen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Der Prozess AM-VO-Prüfungen wurde neu aufgesetzt und beinhaltet auch die Dokumentationen. Es gibt eine erschöpfende Liste aller prüfpflichtigen Arbeitsmittel gemäß AM-VO. Es gibt einen Prüfplan für das Jahr 2023. Die Mitarbeitenden vor Ort werden laufend unterwiesen, dass nur Fahrzeuge mit gültiger Prüfplakette in Betrieb genommen werden dürfen.

Empfehlung Nr. 3

Empfehlung Nr. 3

Die am Wiener Zentralfriedhof verwendete Doppelvibrationswalze wäre mit allen gemäß DOK-VO erforderlichen Angaben in das vorhandene Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Doppelvibrationswalze wird in das vorhandene Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufgenommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Doppelvibrationswalze wurde in die elektronische Datenverarbeitung (Arbeitsmittel) aufgenommen und das erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wurde erstellt.

Empfehlung Nr. 4

Empfehlung Nr. 4

Die Bodenfräse und die Doppelvibrationswalze, die am Wiener Zentralfriedhof eingesetzt werden, wären gemäß AM-VO wiederkehrend zu prüfen. Diese sind selbstfahrend ausgeführt und daher gemäß AM-VO als prüfpflichtig anzusehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Bodenfräse und die Doppelvibrationswalze werden künftig wiederkehrend geprüft.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Doppelvibrationswalze und die Bodenfräse wurden in die elektronische Datenverarbeitung (Arbeitsmittel) aufgenommen. Somit werden diese in den Prüfplänen dokumentiert und wiederkehrend geprüft.

Empfehlung Nr. 5

Empfehlung Nr. 5

Durch geeignete Maßnahmen bei der Verwaltung des Fuhrparks und bei der Schulung der Mitarbeitenden wäre sicherzustellen, dass Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültiger Begutachtungsplakette verwendet werden, sofern diese Fahrzeuge gemäß § 57a KFG. 1967 wiederkehrend zu begutachten sind.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die erforderlichen Unterweisungsunterlagen für die Fahrzeuge wurden entsprechend angepasst. Alle Fahrzeuge haben gültige Prüfplaketten, es gibt eine erschöpfende Liste für die § 57a-Prüfungen.

Empfehlung Nr. 6

Empfehlung Nr. 6

Die Abrollcontainer wären 1-mal jährlich wiederkehrend zu prüfen. Der Prüfbefund sollte dabei die Prüfpunkte gemäß Anhang 3 der DGUV Information 214-017 - „Sicherer Einsatz von Abroll- und Abgleitkippern“ (Ausgabedatum: Juni 2021) umfassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Abrollcontainer werden künftig wiederkehrend geprüft.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Abrollcontainer wurden mit Inventarisierungsnummern gekennzeichnet und werden 1-mal pro Jahr wiederkehrend geprüft.

Empfehlung Nr. 7

Empfehlung Nr. 7

Sofern es künftig zu Häufungen von Vorfällen mit privaten Fahrrädern kommt, wäre zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Verwendung von Fahrrädern Anpassungen der BAO erforderlich sind.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wird die Situation weiterhin beobachten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Bisher kam es zu keinen weiteren Vorfällen. Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wird die Situation weiterhin beobachten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen setzen.

Empfehlung Nr. 8

Empfehlung Nr. 8

Bedienstete mit einer betriebsinternen Fahrbewilligung für Elektrofahrzeuge wären neuerlich darin zu unterweisen, wie Elektrotransporter zu verwenden sind. Im Speziellen sollte bei den Unterweisungen darauf eingegangen werden, wie Unfälle mit diesen verhütet werden können.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Mitarbeitenden werden von den Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern entsprechend unterwiesen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Unterweisungen wurden nachweislich mit den Mitarbeitenden der betroffenen Sparten durchgeführt.

Empfehlung Nr. 9

Empfehlung Nr. 9

Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h wären auf öffentlichen Verkehrsflächen nur zu verwenden, wenn für sie eine 10 km/h - Bescheinigung gemäß § 96 KFG. 1967 vorliegt.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Fahrzeuge mit Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h, die auf öffentlichen Verkehrsflächen bewegt werden, haben eine entsprechende Bescheinigung.

Empfehlung Nr. 10

Empfehlung Nr. 10

Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h wären auf öffentlichen Verkehrsflächen nur zu verwenden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind und dementsprechend auch Kennzeichentafeln tragen. Davon unbeschadet ist die Anwendung diesbezüglicher Ausnahmebestimmungen gemäß KFG. 1967, sofern diese zutreffen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wird die betreffenden Kfz behördlich anmelden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Fahrzeuge mit Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h, die auf öffentlichen Verkehrsflächen bewegt werden, wurden über die MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten zugelassen.

Empfehlung Nr. 11

Empfehlung Nr. 11

In der Unterweisungsunterlage für Elektrotransporter wäre klarzustellen, auf welchen Kfz sogenannte „10 km“-Tafeln anzubringen sind und auf welchen nicht. Außerdem wären die betreffenden Mitarbeitenden darin zu unterweisen, dass Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h - unabhängig vom Anbringen einer „10 km“-Tafel bzw. einer tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h - ohne Anmeldung zum Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht verwendet werden dürfen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Diesbezügliche Unterweisungsunterlagen werden entsprechend überarbeitet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Unterweisungsunterlage wurde entsprechend überarbeitet.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im September 2023